

| | |
|--|---|
| <p>§ 154 <i>Raummasse</i></p> <p>¹ Die zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genügend gross sein.</p> <p>² Wohn- und Schlafräume haben eine Bodenfläche von mindestens 10 m² und eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m aufzuweisen. In abgeschrägten Räumen muss diese Höhe mindestens bei der Hälfte des Zimmers eingehalten werden.</p> <p>³ ... [aufgehoben]</p> | |
| <p><i>Erläuterungen</i></p> | <p><u>Absatz 2</u> In Absatz 2 wird für Wohn- und Schlafräume, die mehr als 10 m² Bodenfläche aufweisen müssen, eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m verlangt. Die lichte Höhe ist abgestimmt auf Ziffer 5.4 des Anhangs 1 zur IVHB in § 112a Absatz 2I PBG definiert. Als Mindestmass für die Geschosshöhen dient sie gesundheitspolizeilichen Interessen und wird - auch masslich - kantonal festgelegt. Dabei gilt die minimale lichte Höhe von 2,3 m als einheitliche Regel-grösse. Die früher in Dach- und Untergeschossen sowie bei Einfamilienhäusern vorgesehene Ausnahmehöhe von 2,2 m ist aus wohnhygienischen Gründen und mit Blick auf die geringe Abweichung nicht mehr zu rechtfertigen. Ohnehin können sachlich begründete Ausnahmen für Dach- und Untergeschosse sowie Einfamilienhäuser gestützt auf § 156 PBG bewilligt werden, wo auch bestimmte Geschosse (z.B. Dach- und Untergeschosse) als Ausnahmetatbestand aufgeführt werden (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 58, in: KR 2013, S. 582).</p> <p><u>Absatz 3</u> Die frühere Festlegung in Absatz 3, wonach in Mehrfamilienhäusern Treppen eine Breite von mindestens 1,2 m aufweisen müssen, ist nicht mehr zeit- und sachgerecht. So ist es insbesondere aus feuerpolizeilichen Gründen nicht nachvollziehbar, weshalb bei Mehrfamilienhäusern, nicht aber bei Einfamilienhäusern baurechtlich eine minimale Treppenbreite vorgeschrieben wird. Ohnehin sind in erster Linie die regelmässig strengeren feuerpolizeilichen Auflagen der Gebäudeversicherung massgebend. § 154 Absatz 3 PBG ist daher ersatzlos gestrichen worden (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 58, in: KR 2013, S. 582).</p> |
| <p><i>PBV</i></p> | <p>–</p> |
| <p><i>Urteile</i></p> | <p>– Eine Nasszelle gilt nicht als Wohn- oder Schlafraum und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich von § 154 Abs. 2 PBG. Damit gelten die Mindestmasse nach § 154 Abs. 2 PBG (10 m² und 2,3 m Höhe) nicht für die Nasszelle (KGU 7H 24 113 vom 12. Januar 2026, E. 7.2).</p> |

| | |
|-------------------|--|
| <i>Hinweise</i> | – |
| <i>Verweise</i> | – |
| <i>Skizzen</i> | – vgl. Figur 5.4 des Anhangs 2 zur IVHB (Lichte Höhe) [https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/Konkordat_Anhang_2.pdf?la=de-CH] |
| <i>Muster BZR</i> | – |